



Beschlussvorlage

TOP:
Vorlagen-Nummer: **IV/2004/04345**
Datum: 02.02.2005
Bezug-Nummer.
Kostenstelle/Unterabschnitt:
Verfasser: GB

Beratungsfolge	Termin	Status
Beigeordnetenkonferenz	07.12.2004	nicht öffentlich Vorberatung
Jugendhilfeausschuss	12.01.2005	öffentlich Vorberatung
Ausschuss für Ordnung und Umweltangelegenheiten	13.01.2005	öffentlich Vorberatung
Ausschuss für Finanzen, städtische Beteiligungsverwaltung und Liegenschaften	18.01.2005	öffentlich Vorberatung
Hauptausschuss	19.01.2005	öffentlich Vorberatung
Stadtrat	23.02.2005	öffentlich Entscheidung

Betreff: Benutzungssatzung für öffentliche Anlagen, Spielplätze und Grünanlagen

Beschlussvorschlag /Stellungnahme / Beantwortung:

Der als Anlage beigefügten Benutzungssatzung für öffentliche Anlagen, Spielplätze und Grünanlagen der Stadt Halle (Saale) wird zugestimmt.

Finanzielle Auswirkung:

Haushaltsstelle: VerwHH : Einnahme 15.000 €

VermHH : Ausgabe 0,00 €

Ingrid Häußler
Oberbürgermeisterin

Begründung:

Die z. Zt. gültige "Benutzungssatzung für öffentliche Anlagen, Spielplätze und Grünanlagen" vom 25.11.1993, veröffentlicht im Amtsblatt vom 17.01.1994, ist in einigen Punkten unzureichend und in anderen überholt.

Sie enthält im § 4 eine Auflistung der unerlaubten Benutzung der Anlagen und im § 5 Festlegungen für das Verhalten auf Spielplätzen. Im Paragraphen 6 wird die Möglichkeit eingeräumt, Ausnahmeerlaubnisse für die vorstehenden Bestimmungen zu genehmigen.

Damit wäre es theoretisch möglich, von allen Verboten Ausnahmen zuzulassen, also auch zum Beispiel das Verunreinigen von Grünanlagen oder Brunnen, das Ablagern von Unrat oder das Mitbringen von gefährlichen Stoffen auf Kinderspielplätze. In diesen Fällen würde keine Ordnungswidrigkeit bestehen, und die Erhebung sonstiger Gebühren ist nicht festgelegt.

Nach Auffassung des GB II besteht hier der größte Mangel der vorhandenen Benutzungssatzung. Es wird nicht unterschieden, welche Benutzungen unerlaubt bleiben müssen – ohne Ausnahmeerlaubnis – und für welche Nutzungen es im begründeten Fall eine Erlaubnis geben kann, die dann mit der Berechnung von Gebühren verbunden ist. Dies betrifft vor allem Hoch- und Tiefbauarbeiten, Veranstaltungen oder Werbemaßnahmen. Aus diesem Grund wurde der § 6 - Ausnahmeerlaubnisse - völlig neu und ausführlicher gefasst sowie ein Gebührentarif angefügt.

Der Paragraph 1 der vorhandenen Satzung musste aktualisiert werden, da in den letzten Jahren mehrere die Thematik berührende Vorschriften erlassen wurden, insbesondere die Gefahrenabwehrverordnung vom 19. Juni 2002.

Auch inhaltlich war es erforderlich, den Erfahrungen der letzten Jahre Rechnung zu tragen. Das absolute Radfahrverbot kann nicht mehr aufrecht erhalten werden, es gibt dazu eine neue Formulierung im § 3. Das Gleiche trifft für das absolute Ballspielverbot zu. Es wurde ersetzt durch den Zusatz zum Punkt 11 des Absatzes 2 im § 4.

Neue Nutzungsgewohnheiten sind aufgetreten, die berücksichtigt werden mussten. Das Grillen im öffentlichen Raum wird immer beliebter, ist aber als "offenes Feuer" verboten. Der Einrichtung von öffentlichen Grillplätzen in der Stadt vorgehend, wurde Ziffer 8 im genannten Paragraphen formuliert.

Neu ist auch der Wunsch, bei privaten Feiern Feuerwerk abzubrennen. Diese Nutzung kann gebührenpflichtig erlaubt werden (§ 6, (2) Ziff. 9 und Anlage).

Schließlich haben sich bei Spielplätzen neue Typen herausgebildet (für Bolzen, Streetball, Skateboard), die auch für Jugendliche über 16 Jahre gedacht sind. Deshalb war eine Erweiterung des § 5 erforderlich.

Aus diesen Gründen besteht dringender Handlungsbedarf zum Beschluß über eine neue "Benutzungssatzung für öffentliche Anlagen, Spielplätze und Grünanlagen". Die Satzung kann sofort nach Beschlussfassung umgesetzt werden – ausgenommen die Festlegungen zum Grillen vor der Ausweisung öffentlicher Grillplätze.

Die Änderungsvorschläge der Geschäftsbereiche und deren Abwägung sind als Anlage aufgeführt..

Anlagen:

Benutzungssatzung für öffentliche Anlagen, Spielplätze und Grünanlagen

		Seite
§ 1:	Geltungsbereich	1
§ 2:	Begriff der öffentlichen Anlagen	1

§ 3:	Benutzung der Anlagen	2
§ 4:	Unerlaubte Benutzung der Anlagen	2
§ 5:	Spielplätze	2
§ 6:	Ausnahmeerlaubnisse	3
§ 7:	Gebührenpflicht	4
§ 8:	Ordnungswidrigkeiten	4
§ 9:	Schlussbestimmung	5
Anlage:	Gebührentarif	6

Auf Grund des § 6 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (Gemeindeordnung - GO LSA) vom 05. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 568, zuletzt geändert durch Art. 2 des Zweiten Investitionserleichterungsgesetzes vom 16. Juli 2003 (GVBl. LSA S. 158) hat der Stadtrat der Stadt Halle (Saale) am die folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für die Benutzung der öffentlichen Anlagen und Grünanlagen des Gebietes der Stadt Halle (Saale).
- (2) Unberührt bleiben die für geschützte Landschaftsbereiche (Naturschutzgebiet, Landschaftsschutzgebiet, flächenhaftes Naturdenkmal, Geschützter Park, Geschützter Landschaftsbestandteil) geltenden speziellen ortsrechtlichen Regelungen.
- (3) Gleichfalls unberührt bleiben die Satzungen für die kommunalen Friedhöfe.
- (4) Bestimmungen zum Schutz der Bäume in öffentlichen Anlagen sowie der Straßenbäume sind in der Baumschutzsatzung der Stadt Halle (Saale) festgelegt.

§ 2 Begriff der öffentlichen Anlagen

Öffentliche Anlagen im Sinne dieser Satzung sind alle der Erholung und Entspannung der Bevölkerung dienenden Grünanlagen und Landschaftsteile einschließlich der allgemein zugänglichen Sport - und Kinderspielplätze und sonstigen Park- und Grünflächen, die Eigentum der Stadt Halle (Saale) sind.

Zu den öffentlichen Anlagen zählen insbesondere die darin befindlichen Rasenflächen, Wiesen, Wege, Plätze, Anpflanzungen, Einfassungen, Wasseranlagen, Brunnen sowie Einrichtungen und Gegenstände, die dem öffentlichen Nutzen und zur Verschönerung dienen.

§ 3 Benutzung der Anlagen

Die öffentlichen Anlagen dürfen nur benutzt werden:

- a) von Fußgängern,
- b) mit Versehrtenfahrzeugen, Kinderwagen und Kinderspielfahrzeugen,
- c) mit Fahrzeugen und Geräten, die der Pflege und Unterhaltung der Anlagen dienen,
- d) zum Reiten auf den ausdrücklich dafür zugelassenen Wegen (Verkehrszeichen),
- e) durch Radfahrer. Sie haben sich so zu verhalten, dass kein anderer geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.

§ 4 Unerlaubte Benutzung der Anlagen

(1) In den öffentlichen Anlagen ist untersagt:

1. das Nächtigen und Zelten,
2. Einrichtungen und Gegenstände, insbesondere Bänke, Stühle, Papierkörbe und Spielgerä-
te, an hierfür nicht bestimmte Orte zu verbringen, zu beschädigen, zu verunreinigen
oder sie anderweitig unbrauchbar zu machen,
3. Vegetationsflächen zu befahren bzw. dort Kraftfahrzeuge abzustellen oder zu parken,
4. Wasseranlagen oder Brunnen zu verunreinigen, zum Waschen oder Baden zu
benutzen,
5. die Notdurft außerhalb von öffentlichen Toiletten zu verrichten,
6. Abfall außerhalb der dafür vorgesehenen Behältnisse abzulagern oder fortzuwerfen,
7. Schieß-, Wurf- oder Schleudergegenstände zu benutzen, die andere gefährden,
8. außerhalb der dafür eingerichteten Stellen und der dafür zugelassenen Bereiche Feuer
zu machen oder zu grillen,
9. das Auslegen von Giftstoffen gegen Ratten, Tauben und andere Tiere ohne
Genehmigung
des Fachbereichs Gesundheit / Veterinärwesen,
10. Hunde außerhalb der gekennzeichneten Hundewiesen ohne Anleinung laufen zu
lassen;
die Halter sind verpflichtet, Exkremete auf Wegen oder Vegetationsflächen zu
entsorgen,
11. Pflanzen zu beschädigen oder zu entfernen – auch durch sportliche Aktivitäten,
12. der Verkauf von Waren ohne Erlaubnis gemäß § 6 dieser Satzung,
13. außerhalb gekennzeichnete Rodelbahnen zu rodeln – ausgenommen ist der Bereich
Dölauer
Heide - oder sich dabei so zu verhalten, dass ein anderer geschädigt, gefährdet oder
mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.
14. das aggressive Betteln,
15. das Betreten und Befahren von Eisflächen, das Schlagen von Löchern in Eisflächen oder
das Entneh-
men von Eis,
16. in folgenden Ruhezeiten ruhestörenden Lärm zu verursachen:
 - a) Mittagsruhe: werktags 13.00 – 15.00 Uhr,
 - b) Nachtruhe: werktags 22.00 – 06.00 Uhr;die weitergehenden Vorschriften im Gesetz über die Sonn- und Feiertage des Landes
Sachsen-Anhalt
bleiben davon unberührt,
17. frei lebende Tauben zu füttern.

(2) Das Waschen von Fahrzeugen aller Art ist in öffentlichen Anlagen untersagt.

§ 5 Spielplätze

(1) Spielplätze im Sinne dieses Paragraphen sind Kleinkinder- und Gerätespielplätze, die für Kinder sowie Jugendliche bis 16 Jahre vorgesehen sind. Ihre Einrichtungen dürfen nur von diesen benutzt werden. Die Altersbegrenzung gilt nicht für Ballspielplätze (z.B. für Bolzen, Streetball, Basketball, Volleyball) und Skateranlagen (z.B. Skateboard, Inlineskater).

Andere Personen dürfen sich hier nur aufhalten, wenn sie Kinder oder Jugendliche beauf-

sichtigen. Der Aufenthalt ist nur bis zum Einbruch der Dunkelheit erlaubt.

Bei Benutzung der Spielplätze während der Ruhezeiten von 13.00 - 15.00 Uhr ist jeglicher

ruhestörende Lärm zu vermeiden.

(2) Zum Schutz der Kinder und Jugendlichen ist es auf Kleinkinder- und Gerätespielplätzen verboten:

a) Gegenstände und Stoffe mitzubringen, die eine Gefährdung darstellen oder zur Verschmut-

zung und Verunreinigung der Spielplätze und geöffneten Schulhöfe führen,

b) mit Motorfahrzeugen aller Art oder Fahrrädern zu fahren; ausgenommen von dem Verbot sind Kleinfahrräder für Kinder,

c) Tiere zu führen oder laufen zu lassen,

d) alkoholische Getränke und sonstige Rauschmittel zu sich zu nehmen.

§ 6 Ausnahmeerlaubnisse

(1) Eine über den Gemeingebrauch im Rahmen der Regelungen §§ 3 und 5 dieser Satzung hi-

nausgehende Benutzung der öffentlichen Anlagen und Grünanlagen (Ausnahmenutzung) kann auf Antrag durch den Eigentümer erlaubt werden.

(2) Erlaubnispflichtige Ausnahmenutzungen sind insbesondere :

1. Verlegung von Ver- und Entsorgungsleitungen,

2. Aufgrabungen aller Art, Bohrungen, Durchörterungen,

3. das Aufstellen von Gerüsten und Baustelleneinrichtungen (Container, Toiletten usw.),

4. das Lagern von Baumaterial, Aushubmassen oder anderen Gegenständen,

5. Ein - und Aufbauten aller Art (z.B. Fahnenstangen, Recycling- Container, Beleuchtungsmasten, Hinweisschilder, fliegende Bauten usw.),

6. Veranstaltungen aller Art,

7. Werbemaßnahmen jeder Art,

8. Verkauf von Waren,

9. Abbrennen von Feuerwerk.

(3) Alle von der Stadt Halle (Saale) in Auftrag gegebenen Pflegemaßnahmen sind von der

Er-
laubnispflicht des § 6 freigestellt.

- (4) Anträge für die Ausnahmenutzung von öffentlichen Anlagen sind bei der Stadt Halle (Saale) schriftlich zu stellen. Sie sind an den Geschäftsbereich II, Fachbereich Grünflächen zu richten. Je nach Art des Vorhabens sind Zeichnungen oder textliche Beschreibungen zur Erläuterung beizufügen. In der Regel sind Lage- bzw. Trassenpläne im Maßstab 1 : 500 in zweifacher Ausfertigung vorzulegen. Der Antrag ist spätestens 4 Wochen vor Beginn der geplanten Ausnahmenutzung einzureichen. Ausnahmen hiervon können in Einzelfällen zugelassen werden. Eine Ausnahmenutzung ohne Antrag ist nur bei Gefahr im Verzug oder Notstandsmaßnahmen zulässig. In diesem Fall ist die Stadt Halle (Saale) unverzüglich zu informieren. Der Antragsteller erhält einen schriftlichen Bescheid. Die Erlaubnis kann versagt werden, wenn der beabsichtigten Nutzung öffentliche Interessen entgegenstehen .
- (5) Die Erlaubnis wird auf Zeit oder Widerruf erteilt. Sie kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden.

§ 7 Gebührenpflicht

- (1) Für die Inanspruchnahme der Ausnahmenutzung werden Gebühren nach Maßgabe des anliegenden Gebührentarifes erhoben. Die Pflicht des Nutzers zur Wiederherstellung der genutzten Fläche bleibt davon unberührt.
- (2) Schuldner der Gebühren ist derjenige, der einen Antrag auf Inanspruchnahme einer Ausnahmenutzung stellt. Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.
- (3) Von der Erhebung von Gebühren kann beim Vorliegen eines besonderen öffentlichen Interesses abgesehen werden.
- (4) Unternehmen, die auf der Grundlage anderer Verträge (Konzessionsvertrag bzw. Werbevertrag) Abgaben an die Stadt Halle (Saale) zahlen, sind von der Gebührenpflicht

für den Vertragsgegenstand befreit.

- (5) Für die Bearbeitung wird eine Verwaltungsgebühr nach der Verwaltungskostensatzung der Stadt Halle (Saale) vom 20.11.1996 in der Fassung der Änderungssatzung vom 23.05.2001 erhoben.

§ 8 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 6 Abs. 7 GO LSA handelt, wer in öffentlichen Anlagen und Grünanlagen vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

1.	§ 3 Absätze b und c	mit anderen als den dort genannten Fahrzeugen fährt,
2.	§ 3 Abs. d	auf nicht dafür zugelassenen Wegen reitet,
3.	§ 3 Abs. e	als Radfahrer sich so verhält, dass ein anderer geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird
4.	§ 4 Abs. 1 Ziffer 1	nächtigt oder zeltet,
5.	§ 4 Abs. 1 Ziffer 2	Einrichtungen und Gegenstände an hierfür nicht bestimmte Orte verbringt, beschädigt, verunreinigt oder sie anderweitig unbrauchbar macht,
6.	§ 4 Abs. 1 Ziffer 3	Vegetationsflächen befährt bzw. dort Fahrzeuge abstellt oder parkt,
7.	§ 4 Abs. 1 Ziffer 4	Wasseranlagen oder Brunnen verunreinigt oder zum Waschen bzw. Baden benutzt,
8.	§ 4 Abs. 1 Ziffer 5	die Notdurft außerhalb von öffentlichen Toiletten verrichtet,
9.	§ 4 Abs. 1 Ziffer 6	Abfall außerhalb der dafür vorgesehenen Behältnisse ablagert oder fortwirft,
10.	§ 4 Abs. 1 Ziffer 7	Schieß-, Wurf- oder Schleudergeräte benutzt, die andere gefährden,
11.	§ 4 Abs. 1 Ziffer 8	außerhalb der dafür eingerichteten Stellen und der dafür zugelassenen Bereiche Feuer anzündet oder grillt,
12.	§ 4 Abs. 1 Ziffer 9	Giftstoffe ohne Genehmigung des Fachbereichs Gesundheit / Veterinärwesen auslegt,
13.	§ 4 Abs. 1 Ziffer 10	Hunde außerhalb der gekennzeichneten Hundewiesen ohne Anleiner laufen lässt bzw. als Halter deren Exkremente auf Wegen oder Vegetationsflächen nicht entsorgt,
14.	§ 4 Abs. 1 Ziffer 11	Pflanzen beschädigt oder entfernt - auch durch sportliche Aktivitäten

15.	§ 4 Abs. 1 Ziffer 12	Waren ohne Erlaubnis gem. § 6 verkauft,
16.	§ 4 Abs. 1 Ziffer 13	außerhalb gekennzeichnete Rodelbahnen ausgenommen im Bereich Dölauer Heide rodeln oder sich so verhalten, dass ein anderer geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird,
17.	§ 4 Abs. 1 Ziffer 14	aggressiv bettelt,
18.	§ 4 Abs. 1 Ziffer 15	Eisflächen betritt oder befährt, Löcher in Eisflächen schlägt oder Eis entnimmt,
19.	§ 4 Abs. 1 Ziffer 16	in den Ruhezeiten ruhestörenden Lärm verursacht,
20.	§ 4 Abs. 1 Ziffer 17	frei lebende Tauben füttert,
21.	§ 4 Abs. 2	in öffentlichen Anlagen Fahrzeuge wäscht,
22.	Abs. 5 Abs.1	als Person über 16 Jahre die Einrichtungen von Kleinkinder- und Gerätespielplätzen benutzt bzw. sich dort aufhält, ohne Kinder oder Jugendliche zu beaufsichtigen,
23.	§ 5 Abs. 2 Buchst. a)	auf Spielplätze oder geöffnete Schulhöfe Gegenstände und Stoffe mitbringt, die eine Gefährdung darstellen oder zur Verschmutzung und Verunreinigung führen,
24.	§ 5 Abs. 2 Buchst. b)	auf Spielplätzen mit Motorfahrzeugen aller Art oder Fahrrädern fährt,
25.	§ 5 Abs. 2 Buchst. c)	auf Spielplätzen Tiere führt oder laufen lässt,
26.	§ 5 Abs. 2 Buchst. d)	auf Spielplätzen alkoholische Getränke und sonstige Rauschmittel zu sich nimmt.

- (2) Ordnungswidrig handelt auch, wer eine nach § 6 erlaubnispflichtige Ausnahmenutzung in Anspruch nimmt, ohne im Besitz der erforderlichen Erlaubnis zu sein.
- (3) Ordnungswidrigkeiten nach Abs. 1 und 2 können gemäß § 6 Abs. 7 GO LSA mit einer Geldbuße bis zu 2500 € geahndet werden.

§ 9

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Halle (Saale) in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Benutzungssatzung für öffentliche Anlagen, Spielplätze und Grünanlagen vom 24.11.1993 außer Kraft.

Halle, d.....

Stadt Halle (Saale)

Anlage: Gebührentarif

Anlage :
Gebührentarif

Tarifstelle	Art der Ausnahmenutzung	Bemessungsgrundlage	Zeiteinheit	Gebühr (Euro)
1	Baustelleneinrichtungen			
1.1	Errichtung und Unterhaltung von Baustellen (Lagern von Baumaterial, Aushubmassen und anderen Gegenständen, Aufstellen von Containern, Toiletten usw.)	m ²	Tag	0,75 – 1,00
1.2	Aufstellen von Gerüsten	m ²	Tag	0,15 – 0,50
2	Ober- und unterirdische Leitungen sowie Ein- und Aufbauten (Verteilerschränke, Schächte usw.)			
2.1	Leitungen	lfd. m	Monat	2,00 – 5,00
2.2	Ein- und Aufbauten	m ²	Monat	4,00 – 5,00
3	Werbeträger (Plakate, Fahnen, Aufsteller)	m ²	Tag	4,00 – 5,00
4	Veranstaltungen, Ausstellungen, Schaustellungen, Vorführungen einschließlich Auf- und Abbau	m ²	Tag	0,25 – 0,50
5	Inanspruchnahme von Flächen für gewerbliche Zwecke im Rahmen einer genehmigten Veranstaltung, die lt. § 7 (3) von Gebühren freigestellt ist (z. B. Verkaufseinrichtungen)	m ²	Tag	2,50 - 5,00
6	Abbrennen von Feuerwerk Grundgebühr Für jede weitere Flächeninanspruchnahme	bis 1 m ² m ²		5,00 2,50 – 5,00
7	Errichtung und Unterhaltung fliegender Bauten und	M ²	Tag	0,25 – 5,00

	Container, soweit sie nicht in Ziffer 4 oder 5 erfasst sind			
--	---	--	--	--

GB II Planen, Bauen
und Straßenverkehr

Halle, den 22.11.2004

Abwägung zur Beschlussvorlage IV/2004/004345

Benutzungssatzung für öffentliche Anlagen, Spielplätze und Grünanlagen

- **Abwägung zur Stellungnahme des Geschäftsbereiches 0,
- Fachbereich zentraler Steuerungsdienst, vom 23.08.2004**

Vorschläge bzw. Anfragen	Abwägung GB II
Zu beteiligende Ausschüsse prüfen	Vorlage im Ausschuss für Ordnung, Sicherheit und Umwelt, Ausschuss für Finanzen, städtische participationsverwaltung und Liegenschaften sowie Hauptausschuss
Gebührenkalkulation fehlt	Gebührenhöhe lehnt sich an die “Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Sondernutzung auf öffentlichen Straßen in der Stadt Halle” vom 28.05.2003 an
Abstimmung mit Finanzen und Recht	Vom Geschäftsbereich I erfolgte keine Stellungnahme
Dokumentation der Kinderfreundlichkeitsprüfung	Vom Geschäftsbereich V erfolgte keine Stellungnahme

- **Abwägung zur Stellungnahme des Geschäftsbereiches I:
- keine Stellungnahme erfolgt**
- **Abwägung zur Stellungnahme des Geschäftsbereiches III
- Fachbereich Umwelt vom 23.08.2004**

Vorschläge bzw. Anfragen	Abwägung GB II
§ 1: Prüfung einer eventuellen	§ 1 FFOG schließt Parkanlagen und

Überschneidung mit dem Feld- und Forstordnungsgesetz vom 16.4.97 (FFOG)	Friedhöfe aus
§ 1 (2): "Biotop" in Aufzählung aufnehmen	Keine Änderung. Es gibt keine speziellen ortsrechtlichen Regelungen, die ausschließlich für Biotop gelten
§ 2: Prüfung einer eventuellen Überschneidung mit dem FFOG	§ 1 FFOG schließt Parkanlagen und Friedhöfe aus
Vorschläge bzw. Anfragen	Abwägung FB 67
§ 2: unzulässige Tangierung der Satzung der Stadt Halle (Saale) über die Nutzung der Sportstätten?	Keine Tangierung
§ 3: Reiten – Übereinstimmung mit FFOG?	Formulierung entspricht § 5 (4) FFOG
§ 3: Gibt es im Geltungsbereich der Satzung ausgewiesene Reitwege?	Ja, ist eine Anfrage, keine Änderung notwendig.
§ 3: Regelung scheint unangemessen. Regelung des Vorrangs Fußgänger – Radfahrer sinnvoller? Bei entsprechendem Verhalten könnten auch Wege < 2 m Breite von Radfahrern genutzt werden.	Keine Änderung. Regelung ist nicht praktikabel. Formulierung im Satzungsvorschlag wurde vorab mit FB 32, 61 und 66 (Untere Verkehrsbehörde) abgestimmt.
§ 3: Art und Weise des Verhaltens wird nicht geregelt (gegenseitige Rücksichtnahme, Vermeidung / Unterlassung der Belästigung Dritter, evtl. Regelung von Vorrängen)	Keine Änderung, da über den Rahmen dieser Satzung hinausgehend
§ 4 (1) 4:: Verbot des Ballspiels überzogen	Siehe Abwägung FB 61
§ 4 (1)14: Rodeln ist nach FFOG zulässig, warum nicht in städtischen Grünanlagen?	§ 1 FFOG schließt Parkanlagen und Friedhöfe aus
§ 4 (1) 9: "...oder zu grillen" streichen	Siehe Abwägung FB 61
§ 4 (1) 10. Korrekte Bezeichnung ist "Fachbereich Gesundheit / Veterinärwesen"	Formulierung wurde übernommen.
§ 5: Wie soll Abgrenzung zwischen Grünflächen und Spielplätzen erfolgen?	Keine Änderung. Spielplätze sind als solche erkennbar.
§ 5: Verbot des Aufenthaltes anderer Personen auf Spielplätzen erscheint unangemessen	Keine Änderung. Spielplätze sind für die Benutzung von Kindern und Jugendlichen bzw. für ihre Aufsichtspersonen gedacht.
§ 5 (2) 10: Mutter mit Kinderwagen und Hund an der Leine darf den Spielplatz nicht betreten – ist das so beabsichtigt?	Keine Änderung. Die Regelung ist zum Schutz der Kinder und zur Sauberhaltung der Spielplätze gedacht.
§ 7 (5): Verwaltungskostengesetz der Stadt Halle (Saale) ist vom 20.11.1996 in der Fassung der Änderungssatzung vom 23.05.2001	Formulierung wurde übernommen.

- **Fachbereich Allgemeine Ordnung, Sicherheit und Sauberkeit vom 23.08.2004**

Vorschläge bzw. Anfragen	Abwägung GB II
§ 4 (1) 2: ergänzen "...zu beschädigen, verunreinigen oder sie anderweitig unbrauchbar zu machen. "	Formulierung wurde übernommen.
§ 6 entsprechend ändern	wurde geändert

- **Geschäftsbereich IV**
zugestimmt ohne Änderungen

- **Geschäftsbereich V**
Keine Stellungnahme

Erläuterungen zur neuen „Benutzungssatzung für öffentliche Anlagen, Spielplätze und Grünanlagen“ (Ersatz für die „Benutzungssatzung für öffentliche Anlagen, Spielplätze und Grünanlagen“ vom 24.11.1993)

Diese Benutzungssatzung soll dazu dienen, die öffentlichen Grünanlagen, Parks und Spielplätze der Stadt Halle (Saale) (im Folgendem zusammengefasst als Grünanlagen bezeichnet) für die Einwohner und Besucher anziehend zu machen. Dazu ist es notwendig, allgemeine Richtlinien aufzustellen. Für die meisten Besucher der öffentlichen Grünanlagen dürften diese Richtlinien bereits selbstverständlich sein. Leider aber gibt es immer wieder Störenfriede, die die mit viel Mühe und Geld angelegten Grünflächen zerstören, verschmutzen und damit für die anderen Benutzer unbrauchbar machen. Es muss deshalb Verbote geben, auf deren Grundlage diese Störer belangt werden können. Solche Verbote sind zum Beispiel:

§ 4 (1) 11. „Pflanzen zu beschädigen oder zu entfernen – auch durch sportliche Aktivitäten“. Damit ist das Ballspielen (im Gegensatz zur alten Satzung) in den Grünanlagen grundsätzlich überall erlaubt, wenn dadurch keine Schäden angerichtet werden.

In der alten Satzung war es verboten, auf nicht besonders gekennzeichneten Wegen Rad zu fahren. Die Erfahrung hat gezeigt, dass dieses Verbot nicht eingehalten wurde und somit realitätsfremd ist. In die neue Satzung wurde deshalb aufgenommen, dass Rad fahren generell bei gegenseitiger Rücksichtnahme erlaubt ist (§ 3).

In den letzten Jahren ist es zu einem beliebten Freizeitvergnügen geworden, in öffentlichen Grünanlagen zu grillen. Dagegen ist prinzipiell nichts einzuwenden. Leider zeigte sich auch hier, dass viele Anhänger dieses Freizeitvergnügens sich äußerst rücksichtslos verhalten. Wie in den letzten Jahren immer wieder aus den Medien zu entnehmen war, bildet die Ziegelwiese einen besonderen Schwerpunkt. Vor allem nach den Wochenenden sind Unmengen von Müll zu entsorgen. Besonders gefährlich sind dabei Glasscherben auf den Wegen und in den Rasenflächen. Da teilweise regelrechte Lagerfeuer entzündet werden, kommt es zu Brandschäden auf den Rasenflächen und an den Gehölzen. Nur am Rande sei die Lärm- und Geruchsbelästigung der Anwohner erwähnt. Darüber hinaus bedeutet jeder Grill in Grünanlagen einen Verstoß gegen die Gefahrenabwehrverordnung der Stadt Halle (Saale), denn dort ist das Anzünden von offenem Feuer im Freien untersagt. Wir wollen selbstverständlich das beliebte Grillen in Grünanlagen nicht generell verbieten. In einer so dicht besiedelten Stadt wie Halle ist es aber notwendig, die Interessen aller Betroffenen abzuwägen. Darum arbeitet die Verwaltung daran, noch bis zu Beginn der Grillsaison 2005 bestimmte Bereiche in Grünanlagen auszuweisen, in denen das Grillen zulässig ist. Dabei ist es notwendig, zwischen den verschiedenen Interessen zu vermitteln (beliebte Grillstandorte, Schutz der Vegetation, Sicherheit, Belästigung der Bürger). Außerhalb dieser ausgewiesenen Bereiche wird das Grillen in Grünanlagen nicht gestattet.

Auch auf anderen Gebieten bestehen unterschiedliche Interessenlagen, die im Sinne des Allgemeinwohls in Übereinstimmung gebracht werden müssen. An heißen Sommertagen sind die Brunnen und Wasserspiele ein beliebter Ort zum Planschen und Abkühlen. Aus Gründen der Hygiene und der in den Brunnen verborgenen Gefahrenquellen (technische Anlagen, Unrat, schlierer Boden durch Algenbesatz) kann das Baden und Waschen in Brunnen nicht gestattet werden.

Die Stadt Halle (S.) unterhält 126 öffentliche Spielplätze unterschiedlichster Gestaltung: von Kleinkinderspielplätzen über Abenteuerspielplätze bis hin zu Bolz- und Streetballplätzen und Skateboardanlagen. Unabhängig von diesen unterschiedlichen Inhalten muss auf allen Spielplätzen gewährleistet sein, dass die Kinder und Jugendlichen sich sicher und ohne schädigende Einflüsse von außen aufhalten und beschäftigen können. Es wurden deshalb die Festlegungen aus der alten Satzung beibehalten, die das Aufenthaltsrecht auf den Spielplätzen, das Mitbringen von gefährdenden Stoffen und von Tieren betreffen. Die Altersbegrenzung (alt: generell bis 16 Jahre) wird jetzt nur auf die Kleinkinder- und Gerätespielplätze bezogen. Ballspielplätze und Skateranlagen dürfen auch von älteren Jugendlichen benutzt werden.

Wie bei allen anderen angeführten Beispielen sollen diese Festlegungen, Einschränkungen und Verbote im Sinne des Allgemeinwohls sowohl die Besucher der Grünanlagen, besonders die Kinder und Jugendlichen, andererseits die Grünanlagen selbst vor Schaden bewahren. Dabei soll keinesfalls „mit Kanonen auf Spatzen geschossen werden“.

Bei der Anzeige von Zuwiderhandlungen wird der FB Grünflächen in enger Zusammenarbeit mit dem FB Allgemeine Ordnung, Sicherheit und Sauberkeit sich auf besondere Schwerpunkte in der Stadt konzentrieren. Die Verhältnismäßigkeit der Mittel muss in jedem Fall gewahrt werden.

Christel Roscher
amt. Fachbereichsleiterin
Grünflächen